

Aktenzeichen:

10 S 47/17

2 C 3318/16 AG Mannheim



Landgericht Mannheim

Protokoll

31. JULI 2018

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim,

wegen Forderung

hat das Landgericht Mannheim - 10. Zivilkammer -

aufgrund der mündli-

chen Verhandlung vom 14.06.2018 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 07.11.2017, Az. 2 C 3318/16, wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Mannheim ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.783,13 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Zahlung von Werklohn für eine Werbeanzeige auf einem Wandplan.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte hat im Dezember 2014 einen vorformulierten Anzeigenauftrag des Klägers unterzeichnet zu einem Gesamtnettojahrespreis von 747,50 €. Die Parteien haben vereinbart, dass eine Anzeige des Beklagten durch den Kläger in dem Wandplan namens „Handwerkerhaus“ in D erscheinen soll, welchen der Kläger erstellt. In dem Vertrag ist festgehalten worden, dass die Wandpläne entsprechend der Verteilerliste vom Vorjahr im Einzelhandel, Geldinstituten und öffentlichen Behörden verteilt werden, welche die Werbewirksamkeit gewährleisten. Der Kläger hat für das Jahr 2014 keine Verteilerliste gehabt. Der Wandplan namens „Handwerkerhaus“ ist 2015 erstmals vom Kläger für E erstellt und verteilt worden. Für das Jahr 2015 hat der Beklagte die Vergütung bezahlt, für das Jahr 2016 nur einen Teilbetrag. Am 30.05.2016 hat der Beklagte die Kündigung des Vertrags erklärt. Am 17.05.2017 hat der Klägervertreter im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens erklärt, dass es für das Jahr 2014 keine Verteilerliste gegeben habe, woraufhin der Beklagte, dem dies zuvor unbekannt war, am 07.06.2017 die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt hat.

Der Kläger hat erstinstanzlich auf Zahlung des vereinbarten Entgelts geklagt. Er hat behauptet, das Plakat mit der Anzeige sei vereinbarungsgemäß in der vereinbarten Stückzahl von 300 Exemplaren gedruckt und zur Verteilung an den Verteiler übergeben worden. Dieser habe die im Vertrag genannten Einzelhandelsgeschäfte und sonstigen Einrichtungen aufgesucht und gefragt, ob

man dort bereit sei den Plan abzunehmen und gegebenenfalls aufzuhängen. Im Fall der Zustimmung seien dann ein oder - abhängig von der Größe der Einrichtung - mehrere Pläne abgegeben worden, was die Unternehmen quittiert hätten. Es sei versucht worden, entsprechend der Verteilerliste des Vorjahres zu verteilen. Eine deckungsgleiche Verteilung sei aber nicht möglich. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, dass ein Aushängen der Wandpläne vom Kläger nicht geschuldet sei.

Der Beklagte hat behauptet, dem Kläger sei bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen, dass er die Werkleistung nicht erbringen können werde. Gleichwohl habe er dem Beklagten dies vorgetäuscht. Der Beklagte sei wegen der Erklärung im Anzeigenauftrag, dass entsprechend der Verteilerliste vom Vorjahr verteilt werde, von einer gewissen Bekanntheit des Plans ausgegangen, weshalb er den Vertrag abgeschlossen habe. Das Verteilen nach einer Verteilerliste stelle Werbewirksamkeit sicher. Aus dem Vertrag folge, dass der Kläger die Wandpläne aufhängen beziehungsweise deren Aushang sicherstellen müsse. Die bloße ungefragte Abgabe an verschiedene Empfänger genüge nicht. Es seien zudem nicht 300 verschiedene Empfänger gewesen, sondern nur 117. Bei einer Vielzahl der Empfänger habe es sich zudem nicht um Unternehmen mit hohem Publikumsverkehr gehandelt, sondern Fabriken und Handwerksbetriebe ohne Publikumsverkehr. Der Beklagte hat widerklagend die Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge beantragt.

Das Amtsgericht Mannheim hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben, weil der geschlossene Vertrag wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten und deshalb nichtig sei. Die vorformulierte Vertragsbedingung habe den Kläger getäuscht, da es im Jahr 2015 noch keine Verteilerliste vom Vorjahr gegeben habe.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Werklohnzahlung weiter. Er vertritt die Ansicht, dass von einer objektiv unrichtigen Angabe im Vertrag in diesem Fall nicht auf eine Täuschung geschlossen werden könne, da die Angabe nur bei der ersten Auflage in einem Gebiet unrichtig sei, nicht jedoch immer und für jeden Fall. Eine Täuschungsabsicht bestehe nicht, da der Kläger zu dieser Ergänzung gezwungen worden sei, da durch das Landgericht Mainz die Klausel mit Bezugnahme auf Einzelhandel, Geldinstitute und öffentliche Behörden für zu unbestimmt gehalten habe. Es werde zudem nur eine sinnvolle Verteilung der Wandpläne geschuldet, kein Aufhängen durch den Kläger.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 07.11.2017 wie folgt zu ändern:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 735,35 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit 19.04.2016 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin Mahnspesen i.H.v. 12 € zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit des RA Lagaly i.H.v. 124,00 € zzgl. Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit 13.10.2016 zu bezahlen.
4. Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und vertieft seinen diesbezüglichen Vortrag.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts Mannheim beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO), noch rechtfertigen die zugrunde zu legenden Tatsachen (§ 529 ZPO) eine andere Entscheidung.

1. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung weiterer Vergütung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag nach § 631 Abs. 1 BGB zu. Denn der Vertrag ist aufgrund der wirksamen Anfechtung durch den Beklagten von Anfang an nichtig und der entsprechende Anspruch erloschen (§ 142 Abs. 1 BGB).

Der Beklagte hat die Anfechtung im Prozess erster Instanz wirksam durch seinen Prozessbevollmächtigten gegenüber dem Kläger erklärt. Es lag auch ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB vor. Der Beklagte ist zur Abgabe der Willenserklärung auf Abschluss des Werkvertrags durch arglistige Täuschung bestimmt worden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Erklärende bei Abgabe der Willenserklärung über einen Umstand geirrt hat, über den ihn der Erklärungsempfänger oder ein Dritter, dessen Verhalten jenem zuzurechnen ist, getäuscht hat. Zudem muss dieser Irrtum den Entschluss zur Abgabe der angefochtenen Erklärung veranlassen haben, wobei es ausreicht, dass die Täuschungshandlung neben anderen Umständen die Entscheidung beeinflusst hat. Zur Täuschungshandlung hinzukommen muss der Täuschungswille.

Die Täuschungshandlung ist hier die Verwendung der vorformulierten Vertragsbedingungen, in denen angegeben wird, dass die Verteilung der Wandpläne entsprechend der Verteilerliste vom Vorjahr erfolgt, was bei Vertragsschluss falsch war, da im Jahr 2014 keine Verteilung des Wandplans in D erfolgte. Diese Angabe ist auch nicht deshalb anders zu bewerten, weil sie nur für das erste Jahr ohne Verteilerliste falsch ist, für die Folgejahre bei automatischer Vertragsverlängerung aber zutreffend wird. Der Vertragsschluss erfolgte im Dezember 2014 speziell für das Gebiet D . Zu diesem Zeitpunkt lag eine Verteilerliste für das Jahr 2014 in D nicht vor, weshalb die Angabe bezüglich des streitgegenständlichen Vertrags jedenfalls unzutreffend war, worüber der Beklagte nicht aufgeklärt wurde.

Von einem Irrtum ist ebenfalls auszugehen. Der Beklagte konnte die Vertragsbedingungen nur so verstehen, dass eine Verteilerliste des Vorjahres bereits existent gewesen ist. Auf eine mögliche Erkennbarkeit der wahren Sachlage kommt es in diesem Zusammenhang nicht an; selbst eine grob fahrlässige Unkenntnis von der Falschheit der Angabe ist unschädlich (BGH NJW 1971, 1795 (1798)). Daher kann dem Beklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er nicht nach der Verteilerliste gefragt hat.

Die notwendige Kausalität zwischen Irrtum und Abgabe der Willenserklärung ist gegeben. Hierfür genügt es, dass der Getäuschte Umstände dartut, die für seinen Entschluss bedeutsam sein konnten, und dass die arglistige Täuschung nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei der Art des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts die EntschlieÙung beeinflusst (MüKoBGB/Armbrüster, 7. Auflage § 123 Rn. 83). Der Beklagte hat ausgeführt, dass es ihm besonders auf die Werbewirksamkeit ankam und er den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn er Kenntnis davon gehabt hätte, dass es bislang noch nicht zu einer Verteilung des „Handwerkerhauses“ gekommen war. Darüber hinaus besteht der Sinn und Zweck derartiger Verträge maßgeblich darin, die werbewirksame Verteilung der Anzeige zu sichern. Dies ist aber wahrscheinlicher, wenn bereits eine Auflage des Wandplans mit Werbeanzeigen in der betreffenden Gemeinde verteilt wurde als wenn es sich um ein völlig neues Werbemedium handelt.

Ein Täuschungswille des Klägers liegt ebenfalls vor. Das Amtsgericht hat zu Recht ausgeführt, dass bei objektiv unrichtigen Angaben von wesentlicher Bedeutung auf den subjektiven Tatbestand geschlossen werden könne (vgl. BGH NJW-RR 1998, 904; BGH NJW-RR 2005, 1082 (1083)). Gerade die Verteilung entsprechend einer Verteilerliste gibt dem Vertragspartner die Gewähr, dass er in ein Werbemedium investiert, das bereits ein Jahr lang an die im Vertrag genannten Örtlichkeiten verteilt worden ist und dadurch die Werbewirksamkeit sicherstellt. Ein Verschweigen dieses Umstands lässt den Schluss zu, dass der Verwender der Vertragsbedingun-

gen wusste, dass er seinen Vertragspartner über diesen Punkt täuschte und einen entsprechenden Irrtum sowie eine irrumsbedingte Erklärung billigend in Kauf nahm.

Diese Schlussfolgerung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Angabe der Verteilerliste nur für ein Jahr falsch sein könne und für die Folgejahre nicht mehr, zumindest nicht in dem hier in Rede stehenden Fall, in welchem der Vertragsschluss vor einer erstmaligen Verteilung des Wandplans liegt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger angeführten Urteil des Landgerichts Mainz vom 04.11.1997 (NJW-RR 1998, 632). In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass bei einem Werbevertrag für dessen Wirksamkeit die Auflagenstärke und die Orte, an denen die Verteilung erfolgen soll, angegeben sein müssen. Damit wird nicht vorgeschrieben, dass in einem Werbevertrag Bezug auf eine Verteilerliste vom Vorjahr genommen werden müsse. Insbesondere kann es nicht die Intention des Urteils gewesen sein, den Werbetreibenden anzuweisen, objektiv falsche Angaben zu machen. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass es nicht auf andere Art und Weise möglich wäre, die geforderten Angaben zu machen, indem beispielsweise eine Konkretisierung auf eine Verteilung in jedem Einzelhandelsgeschäft, Geldinstitut oder jeder öffentlichen Behörde im Verteilgebiet, begrenzt durch die maximal gedruckte Stückzahl der Pläne, erfolgt. Es könnte auch eine Individualabrede für die Fälle der erstmaligen Verteilung in einem neuen Gebiet in Erwägung gezogen werden. Die vom Kläger in der Berufungsbegründung angeführten Urteile des Landgerichts Mannheim (10 S 81/11) und des Landgerichts Mainz (3 S 16/18) betreffen jeweils eine Konstellation, bei der beim Vertragsschluss eine Verteilerliste vorlag und stehen der Annahme eines Täuschungswillens daher nicht entgegen. Diesen ist zudem ebenso wenig zu entnehmen, dass die Klausel ausschließlich durch den Hinweis auf die Verteilerliste hinreichend bestimmt formuliert werden könne.

Die Jahresfrist des § 124 BGB ist gewahrt. Der Beklagte hat die Anfechtung nur wenige Wochen nach Kenntniserlangung erklärt.

2. Ein Anspruch des Klägers auf die geltend gemachten Mahnkosten und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht ebenfalls nicht. §§ 280 Abs. 1, 286 BGB setzen eine fällige Hauptforderung voraus. Da der Werklohnanspruch als von Anfang an nichtig anzusehen ist, ist dem Kläger auch kein Verzugsschaden entstanden.

3. Die Widerklage ist begründet. Dem Beklagten steht aufgrund der wirksamen Anfechtung des Werkvertrags ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Beträge in Höhe von 1.037,78 € gemäß § 812 Abs. 1 BGB zu. Ein Rechtsgrund besteht wegen der Wirkung der An-

fechtung (§ 142 BGB) nicht.

Ein im Rahmen der sogenannten Saldotheorie von Amts wegen zu berücksichtigender Gegenanspruch kommt nicht in Betracht, da der Kläger den Beklagten arglistig getäuscht hat. Die aus dieser Theorie folgenden Beschränkungen sollen nicht zu Lasten des arglistig Getäuschten eingreifen (BGH NJW 2013, 2182 (2184)).

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung ist ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, weil es sich um ein Berufungsurteil in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit handelt und weil die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen (§§ 708 Nr. 10, 713 ZPO).

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern die Entscheidung des Revisionsgerichts. Insbesondere hat die vom Klägervertreter gerügte Entscheidung des Landgerichts Mainz für die Entscheidung keine Rolle gespielt, sodass auch im Falle einer Revision eine Entscheidung über die dort thematisierte Frage der Zulässigkeit der Klausel (ohne den Hinweis auf die Verteilerliste) nicht zu erwarten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Verkündet am 26.07.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle